



EU Steuertransparenzrichtlinie – DAC6

1 Ausgangslage

Um grenzüberschreitende, potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle aufzudecken, hat die EU eine neue Steuertransparenzrichtlinie eingeführt («DAC6»), die auch für ausserhalb der EU ansässige Unternehmen oder Privatpersonen weitreichende Folgen haben kann.

Konkret bedeutet dies, dass ab 1. Juli 2020 in der EU ansässige Intermediäre (oder in bestimmten Fällen EU-ansässige Steuerzahler selbst) den Steuerbehörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen offenlegen müssen.

Die DAC6-Regeln zielen auf eine zwingende Offenlegung von EU-grenzüberschreitenden Steuermodellen ab, sofern einer der Hauptvorteile der Gestaltung in einer geringeren steuerlichen Belastung («Main Benefit») liegt oder andere in der Richtlinie definierte Kriterien (sog. «Hallmarks») erfüllt sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Finanzinstitut oder ein Berater in die Gestaltung involviert ist. Daher gilt die Richtlinie nicht nur für Steuerberater, Treuhänder, Banken und ähnliche Berufsgruppen, sondern auch für Unternehmen und Privatpersonen.

Als Nicht-EU Mitgliedsland erfolgt im Fürstentum Liechtenstein keine Umsetzung der DAC6-Richtlinie in nationales Recht.

2 Erklärung/Funktionsweise

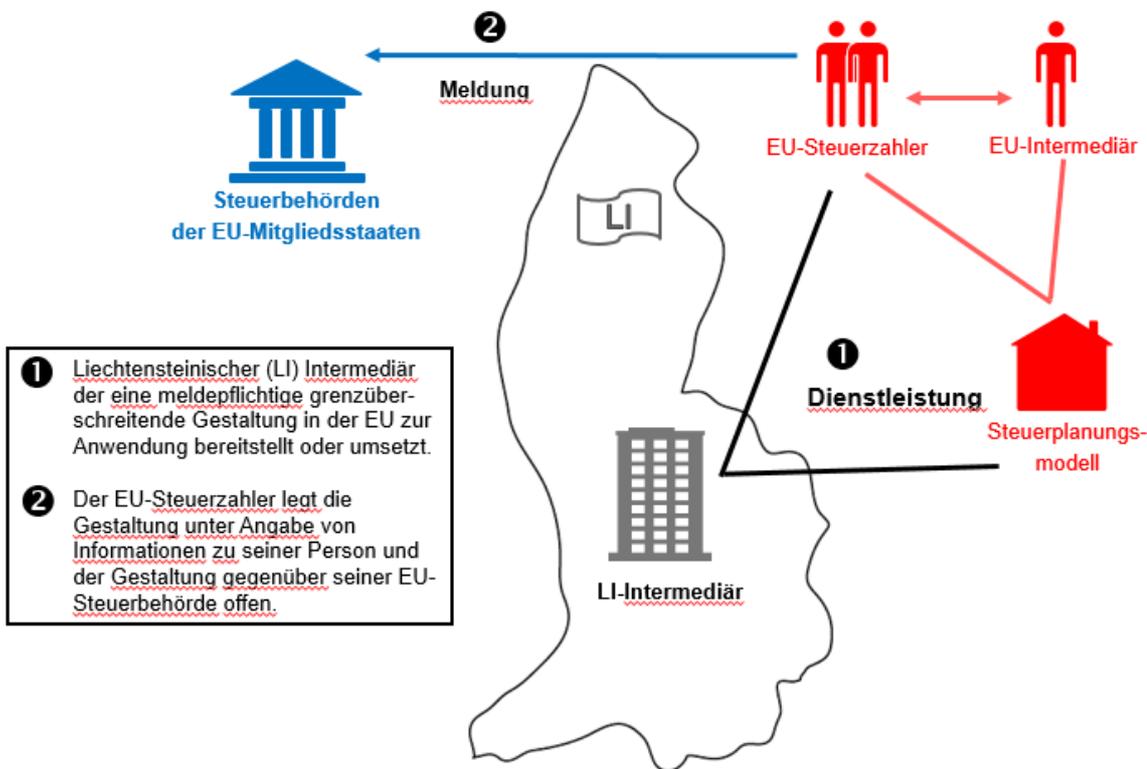
Ab wann sind die rechtlichen Vorschriften zu DAC6 anzuwenden?

Ab 1. Juli 2020 sind die neuen Vorschriften der Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018, «DAC6», welche die EU-Amtshilferichtlinie 2011/16 bezüglich des

verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, abändert, anzuwenden.

Diese Verpflichtung umfasst auch Gestaltungen, die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden (Rückwirkung). Entsprechende Nachmeldungen haben bis zum 31. August 2020 zu erfolgen.

Grafik «DAC6 Ablaufschema für Liechtenstein», LBV, 03/2020.



Wer ist von den Vorgaben der Steuertransparenzrichtlinie «DAC6» betroffen?

Obwohl es sich um eine EU-Richtlinie handelt, betrifft DAC6 auch im EU-Ausland ansässige Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung in der EU zur Anwendung bereitstellen oder umsetzen bzw. nutzen. Ein liechtensteinisches Finanzinstitut kann deshalb indirekt auch von DAC6 betroffen sein.

Welche «Gestaltungen» fallen unter die Meldepflicht?

Für eine Meldepflicht unter DAC6 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine Gestaltung mit grenzüberschreitendem Charakter, bei welcher die betroffenen Personen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einem Drittland ansässig sind; und
- einer der Hauptvorteile der Gestaltung die geringe steuerliche Belastung («Main-Benefit Test») ist; und/oder
- eines der DAC6 spezifischen Kennzeichen (sogenannte «Hallmarks») erfüllt ist.

Wer muss melden?

Die primäre Meldepflicht obliegt einem EU-Intermediär, sofern dieser Kenntnis davon hat, dass eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung, in welcher er involviert ist, vorliegt. Intermediäre im Sinne von DAC6 sind alle Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Umsetzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwalten sowie Personen, die im Hinblick auf diese Tätigkeiten Unterstützung oder Beratung leisten.

Der EU-Intermediär muss der entsprechenden Steuerbehörde in der EU den Sachverhalt innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung zur Umsetzung bereitgestellt, zur Umsetzung bereit ist oder tatsächlich umgesetzt wird, offenlegen. Die Meldefrist richtet sich dabei danach, welcher dieser Zeitpunkte früher eintritt. Sind in eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung mehrere Intermediäre involviert, obliegt die Meldeverpflichtung jedem einzelnen von ihnen. Ein Intermediär ist nur dann von der Meldepflicht befreit, wenn diese nachweislich durch einen anderen Intermediär erfüllt oder bereits in einem anderen EU-Staat der Sachverhalt gemeldet wurde.

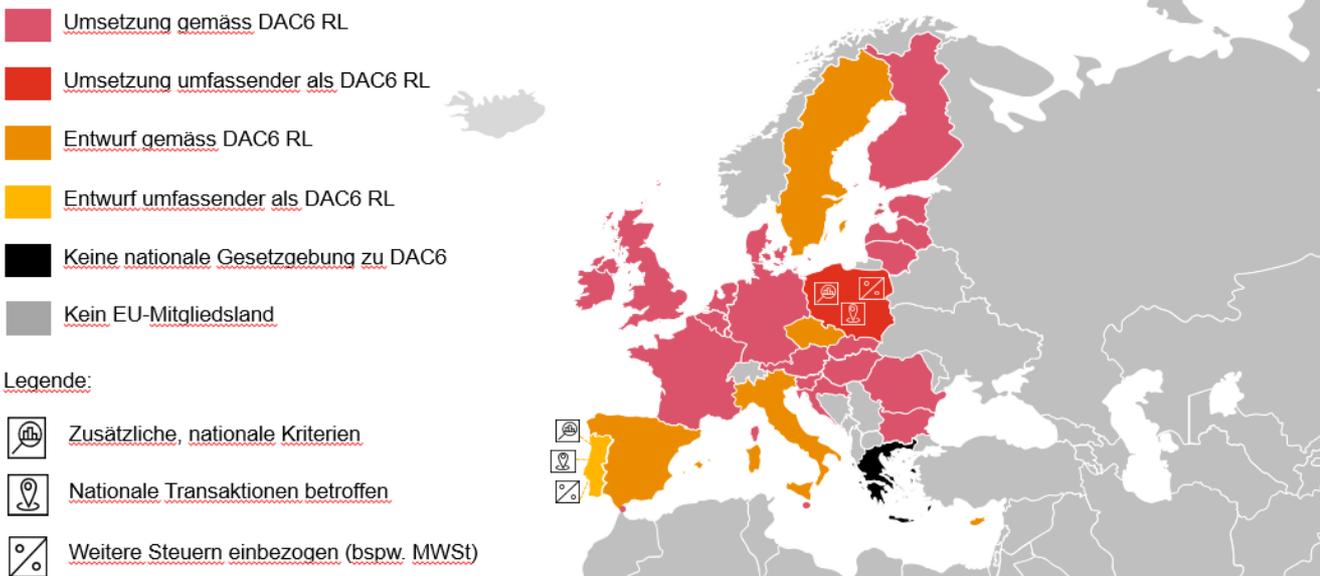
Ist kein EU-Intermediär an der Gestaltung beteiligt oder unterliegt der EU-Intermediär einer Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss dem Recht des jeweiligen Mitgliedslandes, dann ist der in der EU ansässige Steuerpflichtige subsidiär meldepflichtig. In Liechtenstein domizilierte Intermediäre treffen keine Meldepflichten, deshalb obliegen diese Meldepflicht grundsätzlich dem Kunden, d.h. dem Steuerpflichtigen in der EU.

3 Zusätzliche Informationen

Wie sieht der Umsetzungsstand in den EU-Mitgliedstaaten aus?

Während alle EU-Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie umsetzen müssen, gehen einige Länder sogar über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus und sehen beispielsweise auch eine Meldung von inländischen Transaktionen vor. Die Spannweite möglicher Folgen bei Nichteinhalten der Meldepflicht ist dabei gross, wobei alle EU-Länder Bussen festgelegt haben.

Grafik «DAC6 Implementation Tracker», PWC Schweiz, 30/3/2020.



Der Liechtensteinische Bankenverband und seine Mitgliedsbanken empfehlen, für weitere Informationen über die DAC6-Bestimmungen sowie die damit verbundenen Meldepflichten einen qualifizierten Rechts-/ bzw. Steuerberater in dem jeweiligen EU-Mitgliedsland beizuziehen.

4 Nützlicher externer Link

[RICHTLINIE \(EU\) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen](#)

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.
Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.
Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.
Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.